

# RBK

## Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der

### Regionalbahn Kassel GmbH - RBK (im folgenden „Betreiber der Schienenwege“ genannt)

**Stand: 01. Januar 2011**

Herausgeber:

Regionalbahn Kassel GmbH,  
Wilhelmshöher Allee 252  
34119 Kassel  
Tel.: 05 61 / 9 30 74 - 0  
e-mail: [kassel@hfb-online.de](mailto:kassel@hfb-online.de)

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

## **Allgemeiner Teil (NBS-AT)**

## **Inhalt**

### **Verzeichnis der Abkürzungen**

#### **1. Zweck und Geltungsbereich**

#### **2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

2.1 Genehmigung, Sicherheitsbescheinigung, Aufnahme des Betriebes,  
Zugangsberechtigung

2.2 Haftpflichtversicherung

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.5 Sicherheitsleistung

#### **3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

3.1 Allgemeines

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

#### **4. Nutzungsentgelt**

4.1 Bemessungsgrundlage

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

4.3 Umsatzsteuer

4.4 Zahlungsweise

4.5 Aufrechnungsbefugnis

#### **5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

5.1 Grundsätze

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

## 5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

## **6. Haftung**

6.1 Grundsatz

6.2 Mitverschulden

6.3 Haftung der Mitarbeiter

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

## **7. Gefahren für die Umwelt**

7.1 Grundsatz

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

7.3 Bodenkontaminationen

7.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU

**Verzeichnis der Abkürzungen**

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
  - die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
  - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den EIU.
- 1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU geltend sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

## **2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

### **2.1 Genehmigung**

2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen oder

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.

erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder



- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder

Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.

erbringen. 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt das EIU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. Hiervon abweichend legt das EIU gegebenenfalls im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU dem Betreiber der Schienenwege unverzüglich schriftlich mit.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung - EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen

zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem EIU unverzüglich schriftlich an.

## **2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis**

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Eisenbahninfrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Dies gilt auch für Betriebspersonal von Fahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen.

2.3.3 Das EIU vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Das EIU verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen im Besonderen Teil der NBS getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

## **2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Eisenbahninfrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere

Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des Betreibers der Schienenwege.

## **2.5 Sicherheitsleistung**

2.5.1 Das EIU macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen:

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

2.5.5 Kommt das EVU dem nach Maßgabe von Punkt 2.5.1 bis 2.5.4 in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist das EIU ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

2.5.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

### **3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

#### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der NBS enthaltenen Vorschriften des EIU.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind, stellt das EIU dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom EIU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erteilten betrieblichen Weisungen bzw. erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

#### **3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen**

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert das EIU fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

#### **3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens**

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

- b) Das EIU kann abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.

#### **4. Nutzungsentgelt**

##### **4.1 Bemessungsgrundlage**

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze des EIU.

##### **4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltminderungen und Aufschläge**

Nach den Entgeltgrundsätzen des EIU eingeräumte Entgeltminderungen hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU.

##### **4.3 Umsatzsteuer**

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des EIU zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

##### **4.4 Zahlungsweise**

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von dem EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen. Das EIU kann im Besonderen Teil seiner NBS Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

#### **4.5 Aufrechnungsbefugnis**

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **5.1 Grundsätze**

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### **5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen**

- 5.2.1 Das EIU stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs)
  - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass das EIU zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),



- b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB / RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

### **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das EIU und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der NBS für das EVU verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann das EIU innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll das EIU die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.2 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch das EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des

Verursachern zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale des EIU – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

- 5.3.6 Das EIU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

#### **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Das EIU hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des EIU Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

#### **5.5 Mitfahrt im Führerraum**

- 5.5.1 Das EIU bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
- 5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

#### **5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

Das EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu

verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

5.7.1 Das EIU führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen. Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung gilt Punkt 6.5.

5.7.3 Das EIU kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Es informiert das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

## **6. Haftung**

### **6.1 Grundsatz**

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen EIU und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Das EIU kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

### **6.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und - im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

### **6.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

#### **6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Infrastruktur in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

#### **6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbestimmungen nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## **7. Gefahren für die Umwelt**

### **7.1 Grundsatz**

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

### **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle des EIU zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

### **7.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU**

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Hat das EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbe-

sondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

## **Besonderer Teil (SNB-BT)**



## **Inhalt**

### **1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT**

1.1 zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

1.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

1.3 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

1.4 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

1.5 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

1.6 zu Punkt 4.1 NBS-AT

1.7 zu Punkt 4.1 NBS-AT

1.8 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

1.9 zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

### **2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen**

2.1 Stationen und Personenbahnhöfe

2.2 Örtliche Gleisanlagen

2.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

### **3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen**

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

### **4. Entgeltgrundsätze**

4.1 Umfang der Pflichtleistung

4.2 Berechnung der Entgelthöhen

4.3 Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der Regionalbahn Kassel GmbH

## **1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT**

Ergänzend bzw. abweichend zu/ von den NBS-AT gemäß Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die Regionalbahn Kassel GmbH, im Folgenden BK genannt, die unten genannten Regelungen (NBS-BT) fest. Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der HLB Basis und dem Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der HLB Basis und den Zugangsberechtigten.

### 1.1 Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

### 1.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Der Betreiber der Serviceeinrichtungen legt ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes angemessenes (§ 7e Abs. 3 AEG) Entgelt für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis fest. Näheres ist in der Beschreibung der Entgeltgrundsätze festgelegt.

### 1.3 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Der Betreiber der Serviceeinrichtungen hat für seine maßgeblichen Strecken und den dazugehörigen Serviceeinrichtungen alle zugangsrelevanten Vorschriften, Maßgaben und Regelungen in Sammlungen betrieblicher Vorschriften – SbV zusammengefasst. Diese sind für die EVU von den jeweiligen Betriebsstandorten gem. Punkt 1.5 kostenpflichtig zu beziehen.

1.4 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der RBK erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrags, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der HLB Basis AG abschließt.

Der Schienenzugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den Bestimmungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der RBK.

1.5 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die EVU bestellen die Nutzung von Serviceeinrichtungen bei der  
Regionalbahn Kassel GmbH, Wilhelmshöher Allee 252, 34119 Kassel  
Tel.: 05 61 / 9 30 74 – 0 Fax: 05 61 / 9 30 74 – 21  
e-mail: [infrastruktur-kassel@hlb-online.de](mailto:infrastruktur-kassel@hlb-online.de)

1.6 zu Punkt 4.1 NBS-AT

Der Betreiber der Serviceeinrichtungen stellt seine Entgeltgrundsätze unter Punkt 3 NBS-BT dar.

1.7 zu Punkt 4.1 NBS-AT

Der Betreiber der Serviceeinrichtungen stellt seine Entgeltgrundsätze unter Punkt 3. NBS-BT dar.

1.8 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Der Betreiber der Schienenwege benennt im folgenden Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in seinem Namen zu treffen:

**Leitstelle RBK Kassel**

Tel.: 0561 / 3089 - 263

1.9 zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Unter Punkt 2.4 der NBS-BT hat die RBK Regelungen, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten, aufgenommen.

**2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen**

**2.1 Stationen bzw. Personenbahnhöfe**

Die Stationen in den Personenbahnhöfen stehen den Reisenden für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung. Wesentlich für die Nutzung der Stationen sind die Ausstattungs- und Funktionsmerkmale. Folgende Ausrüstungs- und Funktionsstandards stehen zur Verfügung:

- Fahrgastunterstand
- Info-Vitrinen
- Bahnsteigbeleuchtung
- Außen- bzw. Mittelbahnsteig

Die Stationen dienen ausschließlich der Bedienung durch Straßenbahnfahrzeuge und können für EBO-Fahrzeuge mit einer Breite > 2,65 Meter nicht verwendet werden.

**2.2 Örtliche Gleisanlagen**

Auf der Infrastruktur der RBK (Lossetalbahn: Niederkaufungen - Hessisch Lichtenau) bestehen neben der Streckeninfrastruktur keine zusätzlichen „Örtlichen Gleisanlagen“, die der Bildung und Bereitstellung von Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen nach EBO dienen.

## **2.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme**

Auf der Infrastruktur der RBK (Lossetalbahn: Niederkaufungen - Hessisch Lichtenau) bestehen keine Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme.

## **3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceleistungen**

### **3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen**

Die Betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz müssen gemäß der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der Regionalbahn Kassel GmbH erfüllt sein.

### **3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen**

#### **3.2.1 Stationsnutzung**

Die Nutzung der Stationen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

#### Anmeldungen

Anmeldungen für die Stationsbenutzung müssen zum Anmeldetermin schriftlich vorliegen. Die Anmeldung durch den Zugangsberechtigten hat spätestens 8 Monate vor Fahrplanwechsel zu erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Stationsbezeichnung
- je Station:
  - ➔ Anzahl Halte je Tag; ➔ Zuglänge je Halt; ➔ Verkehrstage.
- Zugnummer

- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Fehlende Angaben fordert die Regionalbahn Kassel GmbH bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die Regionalbahn Kassel GmbH die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

#### Vertragsangebot

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen erhält der Zugangsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens 8 Wochen nach Eingang der Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die Regionalbahn Kassel GmbH vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

#### Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

##### 1. Informationen an den Zugangsberechtigten:

Die Regionalbahn Kassel GmbH informiert den Zugangsberechtigten auf Nachfrage über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur von Personenbahnhöfen erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Personenbahnhöfen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

## 2. Informationen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die Regionalbahn Kassel GmbH rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges zumindest über folgende Informationen verfügt:

- a) Zusammensetzung, An- und Abfahrtszeiten je Station und Laufweg des Zuges mit sämtlichen Halten des Zuges mit seiner Länge und Fahrzeuganzahl bei Abweichung von der Anmeldung;
- b) etwaige Besonderheiten (z.B. gefährliche Güter gemäß GGVSE/RID, außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf);
- c) andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung oder -statistik notwendige Angaben.

## 3. Reisendeninformationen

Die Regionalbahn Kassel GmbH behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Stationen über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des Zugangsberechtigten die Reisenden anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren.

### 3.2.2 Nutzung örtlicher Anlagen

entfällt gem. Kapitel 2.2

### 3.2.3 Nutzung von Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

entfällt gem. Kapitel 2.3

## **4. Entgeltgrundsätze**

### **4.1 Umfang der Pflichtleistung**

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

#### 4.1.1 Stationen

- 1) Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- 3) Die Bereitstellung von Informationen gemäß Punkt 3.2.1
- 4) Stationsnamensschild:

Auf jeder Station befinden sich Bahnstamensschilder in angemessener Zahl, die den Namen der Station in deutscher Sprache anzeigen.

- 5) Fahrplanaushang:

Die Regionalbahn Kassel GmbH bringt an allen Stationen, die planmäßig vom Zugangsberechtigten im Personenverkehr bedient werden, einen Fahrplanaushang an. Die Regionalbahn Kassel GmbH aktualisiert die Fahrplanaushänge jeweils zum Fahrplanwechsel. Wünscht der Zugangsberechtigte eine zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

- 6) Informationsflächen für den Zugangsberechtigten:

Die Regionalbahn Kassel GmbH stellt Informationsflächen zur Verfügung. Der Zugangsberechtigte darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche Informationen (Tarife, Liniennetzplan) verwenden.

- 7) Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter:

Die Regionalbahn Kassel GmbH stellt dem Zugangsberechtigten Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten für Aufstellung einschließlich Stromanschluss, Betrieb, anfallende Energiekosten sowie aller weiteren Kosten trägt der Zugangsberechtigte.

- 8) Wegeleitsystem, Beschilderung:

Zur Orientierung der Reisenden bringt die Regionalbahn Kassel GmbH auf den Stationen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an.

- 9) Reinigung und Leerung der Abfallbehälter in vom Reisendenaufkommen und Größe der Stationen abhängigen Intervallen.



#### 4.1.2 Örtliche Gleisanlagen

entfällt gem. Kapitel 2.2

#### 4.1.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

entfällt gem. Kapitel 2.3

### **4.2 Berechnung der Entgelthöhen**

#### 4.2.1 Stationen

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis. Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Bahnsteiganlagen
- Anteilige Kosten der Transportleitung
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Versorgungsleistungen

von diesen Kosten werden abgezogen:

- Zuschüsse aus dem GVFG oder dem FAG

Der sich daraus errechnende Stationspreis ist im Trassenpreis gem. Kapitel 4.2 der Schienennetzbenutzungsbedingungen der Regionalbahn Kassel GmbH - RBK bereits enthalten.

#### 4.2.2 Örtliche Gleisanlagen

entfällt gem. Kapitel 2.2

#### 4.2.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

entfällt gem. Kapitel 2.3

### **4.3 Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der Regionalbahn**

#### **Kassel GmbH**

##### 4.3.1 Stationen

Die Berechnung der Entgelte für Stationsnutzung erfolgt auf Grundlage der Stationsausstattung (siehe Punkt 2.1). Der sich daraus errechnende Stationspreis ist im Trassenpreis gem. Kapitel 4.2 der Schienennetzbenutzungsbedingungen der Regionalbahn Kassel GmbH - RBK bereits enthalten.

##### 4.3.2 Örtliche Gleisanlagen

entfällt gem. Kapitel 2.2

##### 4.3.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

entfällt gem. Kapitel 2.3